

Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung für Hamelner Kultureinrichtungen, kulturtreibender Vereine und Kulturschaffender während der COVID-19-Pandemie

1. Zweck der Förderung

In ihrem Kulturleitbild hat die Stadt Hameln Kultur als einen wichtigen „Baustein im Rahmen aller zukunftsorientierten Prozesse und Entwicklungsplanungen“ definiert: „Hameln ist Kultur LebensWichtig.“ Mit ihrem Kultur-Soforthilfe-Programm möchte die Stadt Hameln in der aktuellen Corona-Pandemie die facettenreiche Hamelner Kulturszene weitreichend unterstützen und besondere Härtefälle abfangen. Dafür werden 150.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Pandemie des Corona-Virus (COVID-19) und die damit verbundenen – behördlich angeordneten – Schließungen von Kultureinrichtungen, Stornierungen von Veranstaltungen und Engagements, der Ausfall von Auftrittsmöglichkeiten und Präsentationen hat auch bei der Hamelner Kulturszene zu Einnahmeverlusten geführt, die die wirtschaftliche Existenz von Kultureinrichtungen, kulturtreibenden Vereinen, Kulturschaffenden sowie Künstler/innen bedrohen.

Die nun zur Verfügung gestellte einmalige Unterstützungsleistung ist für Kultureinrichtungen, kulturtreibende Vereine, kulturelle Initiativen, Kulturschaffende sowie Künstler/innen gedacht, die unverschuldet aufgrund behördlicher Anordnungen zur Corona-Krise ihre satzungsgemäßen Ziele und/oder ihre berufliche Tätigkeit im Kulturbereich nicht mehr ausüben können. Ziel ist es, die Folgen abzumildern und weiterhin in Hameln eine breit gefächerte, variationsreiche und hochwertige Kulturlandschaft in der gewohnten Qualität zu gewährleisten und für die Zukunft zu sichern.

2. Rechtsgrundlagen

- 1) Die Leistungen gemäß Artikel 3, Absatz 1–4 dieser Richtlinie sind eine Beihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes. Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Abschnitt 11, Artikel 53 sind diese im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.
- 2) Die Leistung gemäß Artikel 3, Absatz 5 dieser Richtlinie ist eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – im Folgenden: „De-minimis“-Verordnung –.

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Leistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf

innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der „De-minimis“-Verordnung kann die Gewährung der Leistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

- 3) Die Auszahlung erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Richtlinie als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Die freiwillige Soforthilfe wird im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Leistung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung der im Folgenden dargestellten Leistungen in Abhängigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers (Kultureinrichtungen, kulturtreibende Vereine wie bspw. Musik, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Erinnerungskultur und kulturelle Initiativen). Eine Kombination der dargestellten Fördermöglichkeiten ist zulässig.

- 1) Kultureinrichtungen und kulturtreibende Vereine, die bisher noch keinen Antrag auf institutionelle Förderung gemäß der seit 1. Januar 2019 gültigen städtischen Kulturförderrichtlinie gestellt haben, können einen Antrag auf einmalige Soforthilfe stellen, wenn ihre wirtschaftliche Existenz aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist. Es erfolgt ein Ausgleich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe des dargestellten Defizites bis zu einer Summe von max. 4.000 €.
- 2) Kultureinrichtungen und kulturtreibende Vereine, die bisher bereits von der Stadt Hameln im Rahmen der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Kulturförderrichtlinie Zuwendungen erhalten, können zusätzlich einen Antrag auf einmalige Soforthilfe stellen, wenn ihre wirtschaftliche Existenz aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist. Es erfolgt ein Ausgleich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe des dargestellten Defizites bis zu einer Summe von max. 7.000 €.

Für 1) und 2) gilt: Im Antrag muss ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass dargelegt und nachgewiesen werden, der infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führt und dieser nicht bereits vor dem 13. März 2020 eingetreten ist. Dieser liegt vor, wenn laufende Verbindlichkeiten wie Miet- und Pachtzahlungen, offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, geförderten und nicht mehr durchführbaren kulturellen Projekten sowie Finanzierungskosten aufgrund von Einnahmeausfällen, Umsatz- und Gewinneinbußen nicht mehr oder in naher Zukunft nicht mehr bedient werden können, oder wenn für den laufenden

Betriebsmittelbedarf keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

- 3) Kultureinrichtungen und kulturtreibende Vereine, die zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit COVID-19-Pandemie bedingte Auflagen (Schutzmaßnahmen etc.) erfüllen müssen, können dafür einen einmaligen Zuschuss zur Kompensierung dieser außerplanmäßigen Ausgaben beantragen. Ziel ist es, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und ihre Wiederöffnung durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen flankieren zu können, damit sie unter veränderten Ausgangsbedingungen ihren kulturellen Auftrag erfüllen und als Orte der Begegnung und Teilhabe mit künstlerischen und kulturellen Mitteln zur Verbesserung der Lebensbedingungen beitragen können. Eine Beantragung ist bis zur Höhe von max. 4.000 € möglich.
- 4) Kultureinrichtungen, kulturtreibende Vereine und kulturelle Initiativen erhalten für seit dem 13. März 2020 ausgefallene und noch aufgrund behördlicher Anordnung zukünftig ausfallenden Veranstaltungen, die zu einem Einnahmeverlust führen eine Ausfallentschädigung in Höhe von bis zu max. 2.000 €. Unter Nachweis der angefallenen Kosten ist eine mehrfache Antragsstellung bis zur Höhe der Maximalsumme möglich.
- 5) Kulturschaffende Künstler/innen, Künstlergruppen (Soloselbständige, GbRs etc.) und im kulturellen Bereich Tätige mit Wohnsitz in Hameln können einen Antrag auf Unterstützung für stornierte Engagements, Ausstellungen, Publikationen und/oder Präsentationen oder ähnliches stellen. Die zugrundeliegenden Vereinbarungen gegenüber Dritten müssen bis zum 13. März 2020 abgeschlossen gewesen sein. Pro Person werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von max. 1.500 € Unterstützungshilfen ausgezahlt. Für Künstlergruppen ist die Summe auf max. 3.000 € begrenzt. Eine mehrfache Antragsstellung ist bis zur Höhe der Maximalsumme möglich.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die mindestens seit dem 13. März 2020 ihren Wohnort oder Sitz in der Stadt Hameln haben. Sie müssen ihren Betrieb (oder Hauptniederlassung) in der Stadt Hameln nachweisen. Gewerbliche Veranstalter sind nur antragsberechtigt, wenn sie die Kulturlandschaft in Hameln in besonderer Weise bereichern. Alle Antragsberechtigten sollten eine besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft Hamelns gemäß § 2 der seit 1. Januar 2019 geltenden Kulturförderrichtlinie haben und sich durch inhaltliche Qualität ausweisen.

Insbesondere sind antragsberechtigt:

- 1) Kultureinrichtungen, Vereine sowie sonstige Einrichtungen, bei denen die Erhebung von Nutzungsentgelten, Verkäufen bildender Kunst oder Zuschauer- oder Besuchereinnahmen u. ä. erheblich zur Finanzierung beiträgt und durch die Pandemie weggebrochen ist.

- 2) Kulturtreibende Vereine und kulturelle Initiativen, die sich in besonderem Maße mit einem umfangreichen, besonders qualitativen sowie öffentlich zugänglichem Programm der außerschulischen und kulturellen Bildung, dem Brauchtum und/oder der Erinnerungskultur in Hameln widmen. Mit ihren Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt Hamelns. Die behördlichen Verordnungen zur Pandemie haben die satzungsgemäße Arbeit des Vereins unmöglich gemacht und damit zu einem Einnahmeeinbruch oder zu außergewöhnlichen Ausgaben geführt.
- 3) Kulturschaffende, Künstler/innen (Soloselbständige, GbRs u.ä.) und im kulturellen Bereich Tätige, die mindestens seit dem 13. März 2020 ihren Hauptwohnsitz in Hameln haben und
 - a) Mitglied in der Künstlersozialkasse sind oder
 - b) in Härtefällen, wenn sie professionell und selbstständig tätig sind, ohne Mitglied in der Künstlersozialkasse zu sein, nachgewiesen durch eine Mitgliedschaft in einem Künstlerverband oder
 - c) in Härtefällen, wenn sie professionell und selbstständig sind und regelmäßig Engagements in Kultureinrichtungen auf Grundlage kurzer befristeter Arbeitsverträge nachweisen können.

Der künstlerische Ausfall infolge von COVID-19 bedingten abgesagten Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen muss dargelegt werden können. Das gleiche gilt für kulturelle Projekte, die nicht mehr durchgeführt werden können.

Alle Antragsstellerinnen und Antragssteller müssen ihre Finanzierungslücke sowie ihre Tätigkeit nachvollziehbar belegen.

Von der Leistung ausgeschlossen sind Kultureinrichtungen, kulturtreibende Vereine, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige, über deren Vermögen bereits vor dem 13. März 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen der Stadt Hameln, des Kreises, des Landes, des Bundes sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

5. Antragsunterlagen

- 1) Anträge sind ausschließlich mit dem auf den Internetseiten der Stadt Hameln befindlichen Formular einzureichen.
- 2) Neben dem Antragsvordruck sind einzureichen:
 - a. Eine inhaltliche Darstellung zur aktuellen Situation der Kultureinrichtung oder des kulturtreibenden Vereins oder des Kulturschaffenden der vergangenen zwei Jahre.

- b. Ein Bericht (inkl. Presse, wenn möglich) über die kulturelle Tätigkeit des vergangenen Jahres, woraus die Bedeutung für die Kulturlandschaft Hamelns hervorgeht.
 - c. Die Satzung der Kultureinrichtung oder des Vereins.
 - d. Bei gemeinnützigen Institutionen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes.
 - e. Bei Kulturschaffenden/Solokünstlern etc. die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder ein unter Artikel 4, Absatz 3 genannter anderer Nachweis.
- 3) Zusätzlich für die unter Artikel 3 genannten Förderart Absatz 1 und 2 sind einzureichen:
- a. Ein Finanzplan für das Jahr 2019 und das laufende Jahr (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben) aus dem die existenzbedrohende Wirtschaftslage ersichtlich ist.
 - b. Eine eidesstattliche Versicherung bzgl. der Finanzengpässe.
- 4) Zusätzlich für die unter Artikel 3 genannte Förderart Absatz 3 sind einzureichen:
- a. Eine Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- 5) Zusätzlich für die unter Artikel 3 genannte Förderart Absatz 4 ist einzureichen:
- a. Ein Nachweis über entstandene Kosten durch die Absage von Veranstaltungen. Es können nur Veranstaltungen geltend gemacht werden, die seit dem 13. März 2020 aufgrund behördlicher Verfügungen abgesagt wurden.
- 6) Zusätzlich für die unter Artikel 3 genannte Förderart Absatz 5 sind einzureichen:
- a. Ein schlüssiger Nachweis über abgesagte Engagements, Ausstellungen etc. in Form von Verträgen oder Absageinformationen. Es können nur Verträge geltend gemacht werden, die vor dem 13. März 2020 abgeschlossen wurden.
 - b. Eine eidesstattliche Versicherung bzgl. der Finanzengpässe.
 - c. Eine „De-minimis“-Erklärung im Sinne der EU-Verordnung für „De-minimis“-Beihilfen (Anlage des Formulars).

6. Art und Umfang der Förderung

- 1) Siehe dazu Artikel 3 Fördergegenstand.

- 2) Bei einem Kostenausgleich muss es sich um rechtlich nicht abwendbare Ausgaben/Kosten handeln, die nicht durch Eigenmittel oder Fördergelder Dritter gedeckt sind. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.
- 3) Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont ist grundsätzlich möglich, sofern dadurch keine Überdeckung eintritt, d. h. dass die gewährten Beihilfen in Summe den Betrag der laufenden Kosten nicht übersteigen dürfen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Leistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.
- 4) Das Programm der Stadt Hameln ist dabei subsidiär. Stehen, für die in dieser Richtlinie unter Artikel 3 genannten Fördergründe, Förderprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont (inklusive des gemeinsamen Förderprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont und der kreisangehörigen Kommunen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige) zur Verfügung, muss zunächst auf diese zurückgegriffen werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller müssen zunächst dort entsprechende Leistungen beantragen.
- 5) Soweit diese Förderprogramme auf Grundlage der „De-minimis“-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der „De-minimis“-Verordnung zu beachten.
- 6) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln folgender Richtlinien der Stadt Hameln ist nicht möglich (Verbot der Doppelförderung):
 - Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung für Hamelner Kultureinrichtungen, kulturtreibender Vereine und Kulturschaffender während der COVID-19-Pandemie
 - Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinssports und zur Existenzsicherung von Sportvereinen während der Covid-19-Pandemie
 - Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung sozialer Vereine, Verbände und Einrichtungen während der Covid-19-Pandemie“
 - Richtlinie für die Gewährung von Starter-Kits für Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie betroffen sind
- 7) Die Leistung ist für die geförderten Zwecke einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

7. Datenschutz

Die Antragstellerin oder der Antragssteller ist einverstanden, dass die Stadt Hameln die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten gemäß der DSGVO erheben, weiterverarbeiten und speichern können.

8. Antragsverfahren

- 1) Bewilligungsstelle ist die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.
- 2) Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2020.
- 3) Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und mit den erforderlichen, im Antragsvordruck genannten Anlagen, per E-Mail an soforthilfe@hameln.de zu übersenden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Hameln, Stichwort „Kultur“, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, geschickt werden.
- 4) Anträge werden in der Reihenfolge des Antrageingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
- 5) Die Stadt Hameln stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen, Formulare, Vordrucke und die Richtlinie zum Herunterladen auf ihrer Internetseite bereit.
- 6) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch die Stadt Hameln erfolgen kann.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hameln, den 27.05.2020

gez. Claudio Griese

Claudio Griese
Oberbürgermeister